

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Peking University
Beijing
100871 China
vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Xu Zhihong

- nachfolgend die chinesische Seite –

und

der Freien Universität Berlin
vertreten durch ihren Präsidenten
Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

- nachfolgend die deutsche Seite –

Um den Inhalt der am 1. Juli 2005 unterzeichneten „Absichtserklärung der Nationalen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache (NOCFL), Volksrepublik China, und der Freien Universität Berlin, Bundesrepublik Deutschland, über die gemeinsame Einrichtung eines Konfuzius-Instituts an der Freien Universität Berlin“ konkret umzusetzen, treffen die chinesische Peking-Universität und die deutsche Freie Universität Berlin nach freundlichen Verhandlungen folgende Kooperationsvereinbarung:

1. Ziele

Die Parteien fördern den Austausch zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland und unterstützen das Studium und die Forschung hinsichtlich der chinesischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck soll von der Peking-Universität, beauftragt von der Nationalen Staatlichen Leitungsgruppe für Chinesisch als Fremdsprache, und der Freien Universität Berlin ein Konfuzius-Institut in Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet werden. Die Parteien verpflichten sich, die als Anlage beigefügte Vereinssatzung als verbindlich für ihre Zusammenarbeit anzusehen und zur Eintragung beim Vereinsregister einzureichen.

2. Aktivitäten

Die Aktivitäten des Vereins sind gerichtet auf die Förderung der Kenntnis chinesischer Kultur, auf die Pflege der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit, die Vermittlung

chinesischer Sprachkenntnisse, die Unterstützung der Sinologie und der Chinastudien an der FU Berlin und auf die Förderung chinabezogener Projekte.

3. Bezeichnung

Um in der Öffentlichkeit die Verbindung des Vereins zur FU Berlin zum Ausdruck zu bringen, wird die Bezeichnung „Konfuzius-Institut an der Freien Universität“ verwandt.

4. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Alle Organe sind bei der Gründung paritätisch zu besetzen. Die paritätische Besetzung ist auch bei Neubesetzungen von Vereinsorganen beizubehalten.

(2) Gründungsmitglieder für die deutsche Seite sind:

- die Freie Universität Berlin
- ein Mitglied der Abteilung Außenangelegenheiten
- zwei Vertreter des Bereichs Sinologie/Chinastudien
- ein Vertreter des Bereichs Germanistik oder Geistes- bzw. Sozialwissenschaften

Gründungsmitglieder für die chinesische Seite sind:

- die Peking Universität (PKU)
- zwei Mitglieder des International College for Chinese Language Studies der PKU
- ein Mitglied des Zentrums für Deutschlandstudien der PKU
- ein Mitglied des International Office der PKU

(3) Der Verein wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten. Bei der Gründung wird ein deutsches Mitglied Vorstandsvorsitzender, ein chinesisches Mitglied Stellvertreter. Nach jeweils drei Jahren kann die Besetzung zwischen der chinesischen und der deutschen Seite wechseln. Eine gemeinsame Vertretung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters soll im Falle von Schwierigkeiten erfolgen. Grundsatzentscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder getroffen werden.

5. Finanzierung

(1) Das chinesische Erziehungsministerium (Hanban) wird das Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e. V. gemäß der beigefügten Anlage mit angemessenen Finanzmitteln ausstatten, damit es seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Anlage sind die konkreten Beträge und die zugehörigen Zahlungszeitpunkte zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

- (2) Die deutsche Seite wird dem Konfuzius-Institut an der Freien Universität Berlin e.V. für die ersten zwei Jahre Räume kostenfrei und eine Erstausrüstung zur Verfügung stellen.

6. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

7. Vertragsänderungen

Bei sämtlichen Vertragsänderungen ist die Schriftform zu wahren.

8. Anwendbares Recht

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Einvernehmen zu klären.

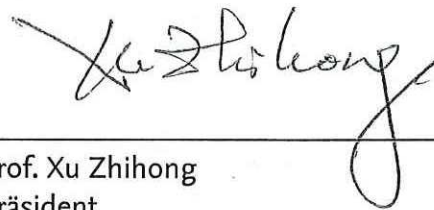
Berlin, den 27. April 2006

Für die Freie Universität Berlin

Für die Peking University



Univ.-Prof. Dr. Dieter Lenzen
Präsident



Prof. Xu Zhihong
Präsident

